

Klausur Nr. 1727
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Mara Riemert
Rechtsanwältin
(...) Ebersberg
Goethestraße 10

Ebersberg, 14. April 2026

An das
Amtsgericht Ebersberg
(...) Ebersberg

Klage

In dem Rechtsstreit

Gerhard Gepp, Goethestraße 73, (...) Ebersberg

- Kläger -

gegen

Paul Pesic, Heinestraße 12, (...) Ebersberg

- Beklagter -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Begründung:

Die Klage stützt sich auf zwei verschiedene Streitgegenstände.

Zum ersten Streitgegenstand ist Folgendes vorzutragen: Dem Kläger steht eine Forderung gegen den Beklagten aus ererbtem Recht in Höhe von 1.500 € zu.

Der Kläger ist Alleinerbe seines am 8. Januar 2026 bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommenen Bruders Florian Gepp, geb. am 14. November 2007. Bei dem Unfall kamen auch Maria und Maximilian Gepp, die Eltern des Klägers und des Florian Gepp,

ums Leben. Die Eltern starben sogar früher, da Florian Gepp den Unfall noch um einige Stunden überlebte, während diese noch am Unfallort verstarben.

Der Kläger ist testamentarischer Erbe seines Bruders, da dieser ihn durch eigenhändiges Testament zum Alleinerben eingesetzt hat.

Beweis: Kopie des Testaments vom 27. November 2025 (in Anlage); das Original wird auf Verlangen vorgelegt.

Herr Justin Zeier, der Halbbruder des Klägers und des verstorbenen Florian Gepp, der der nichteheliche und als solcher durch Vaterschaftsanerkennung bestätigte Sohn des Vaters beider ist, ist durch das Testament konkludent von der Erbfolge ausgeschlossen. Auch die Testierfähigkeit des zu diesem Zeitpunkt bereits volljährigen Erblassers war unproblematisch gegeben.

Einen Erbschein hat der Kläger aus Kostengründen nicht beantragt, da Florian Gepp außer der hier geltend gemachten Forderung kein nennenswertes Vermögen hatte.

Die Forderung selbst betrifft die Rückforderung eines von Florian Gepp an den Beklagten bezahlten Kaufpreises. Das verhält sich wie folgt:

Der Beklagte betreibt in Ebersberg einen Fachmarkt für u.a. Elektronikartikel. Der verstorbene Florian Gepp, der davon geträumt hatte, eine Karriere als erfolgreicher Filmmacher einzuschlagen, hatte am 13. November 2025 im Fachmarkt des Beklagten einen hochwertigen Camcorder zum Preis von 1.500 € gekauft. Er zahlte den Kaufpreis in bar mit ersparten Geldmitteln aus einer Nebentätigkeit, die er nach dem Willen seiner Eltern eigentlich für andere Zwecke hätte verwenden sollen. Der Beklagte übereignete den Camcorder an Florian Gepp und stellte die Garantiekarte aus.

Zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses war Florian Gepp aber noch nicht volljährig. Kaufvertrag und Übereignung des hingegebenen Bargeldes sind daher nichtig. Am 18. November 2025 hat Florian Gepp unter Berufung auf Minderjährigkeit die Rückzahlung des Kaufpreises gefordert und bot gleichzeitig die Rückgabe des Camcorders an.

Auch wenn der Beklagte infolge der Minderjährigkeit das Eigentum an den Geldscheinen zunächst nicht hatte erlangen können, so schuldet er dennoch den vollen Wert des hingegebenen Geldes und nicht nur den geringeren Wert des bloßen Besitzes an den Geldscheinen. Es ist davon auszugehen, dass der Beklagte die von Florian Gepp erlangten Geldscheine entweder anderen Kunden als Wechselgeld herausgegeben oder zur Bank gebracht hat. Eine weitere Möglichkeit der Verwendung kommt jedenfalls nicht in Betracht.

Der Camcorder befindet sich unversehrt im Besitz des Klägers. Auf die Klageanträge hat dies angesichts der Minderjährigkeit des Käufers bei Vertragsschluss aber richtigweise keinen Einfluss.

Zum zweiten Streitgegenstand: Der Kläger macht hierbei einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.000 € geltend, der sich aus einem Vorfall vom 19. Juni 2025 ergibt. An diesem Tag war der Kläger mit seinem neu angeschafften Fahrrad auf einer längeren Tour unterwegs, als er im Ortsgebiet von Eggstätt (Landkreis Rosenheim) durch ein dem Beklagten zurechenbares Ereignis zu Fall kam.

Der Kläger fuhr auf einem breiten Fahrradweg und passierte Frau Larissa Leipheimer, die auf einem eigenständigen Fußweg etwa zwei Meter vom Fahrradweg entfernt einen dem Beklagten gehörenden Hund (einen Labrador namens Honk) an der Leine führte. Unmittelbar bevor der Kläger diese Stelle passierte, raste der Hund plötzlich los und überquerte den Radweg in Richtung einer auf der anderen Seite gelegenen Wiese. Da Frau Leipheimer keine normale Leine benutzte, sondern eine Flexi-Leine und offensichtlich nicht rechtzeitig deren Fixierung betätigte, konnte der Hund bis zum Radweg gelangen und diesen unmittelbar vor dem Kläger überqueren. Der Kläger kam infolge der nun über den Radweg gespannten Hundeleine zu Fall und hatte keine Chance mehr, rechtzeitig zu bremsen oder auszuweichen.

Beweis für alles: Zeugnis der Ute Dieser, Goethestraße 23, (...) Ebersberg

Der Kläger selbst stürzte glücklicherweise auf eine recht weiche Wiese und kam – auch dank Helm – ohne größere Verletzungen davon. Sein Rad knallte aber gegen einen in der Nähe stehenden Baum und wurde schwer beschädigt.

Die Reparaturkosten am Rad des Klägers beliefen sich auf insgesamt 2.000 €.

Beweis: Rechnung der Firma Bikeworld Heizer (in Anlage)

Da der Beklagte beide Forderungen bisher nicht erstattet hat, war Klage geboten.

Mara Riemert
Rechtsanwältin

Das Gericht ordnete schriftliches Vorverfahren an. Die Klageschrift wurde mit u.a. den erforderlichen Hinweisen (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) am 2. Mai 2026 zwecks Zustellung in den Briefkasten der im Rubrum der Klageschrift angegebenen Wohnung in der Heinestraße 12, (...) Ebersberg eingeworfen.

Karl Kästner
Rechtsanwalt
(...) Rosenheim
Mozartstraße 112

Rosenheim, 19. Mai 2026

An das
Amtsgericht Ebersberg
(...) Ebersberg

In dem Rechtsstreit

Gepp gegen Pesic

Az.: 2 C 178/26

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich werde beantragen, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Ich rüge zunächst die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Die im Rubrum angegebene Adresse ist nämlich spätestens seit dem 30. April 2026 nicht mehr der Wohnsitz des Beklagten. Nachdem er dort bereits in den zwei Wochen zuvor nicht mehr seinen Lebensmittelpunkt hatte, sondern sukzessive sein persönliches Hab und Gut verlagert hatte, hat er sich an diesem Tag auch beim Einwohnermeldeamt umgemeldet. Seine neue Adresse ist nun: Mozartstraße 22a in (...) Rosenheim.

Beweis: Kopie der Meldebescheinigung (in Anlage)

Daher ist das dortige Amtsgericht nun zuständig. Zum Zeitpunkt der versuchten Zustellung der Klageschrift befand sich zwar noch ein Briefkasten mit der Aufschrift „Pesic“ an der Wohnung, in den die Klageschrift auch eingeworfen worden war. Allerdings wohnt dort seit dem Auszug nur noch Frau Olga Pesic, die Noch-Ehefrau des Beklagten, von der er sich getrennt hat.

Frau Olga Pesic fand das betreffende Schreiben noch am selben Tag, dem 2. Mai 2026, nach der Rückkehr von der Arbeitsstelle und sandte dem Beklagten ein Handy-Foto vom Umschlag, auf dem der Absender des Amtsgerichts Ebersberg zu sehen war. Am 6. Mai 2026 holte der Beklagte das Schreiben bei seiner Noch-Ehefrau ab und erkannte es nach Öffnung als die betreffende Klageschrift. An der Wirksamkeit der Zustellung ist daher im Ergebnis nicht zu zweifeln. Da der Umzug allerdings zuvor erfolgt war, ist nun – wie ausgeführt – das Amtsgericht Rosenheim zuständig.

Zur Sache selbst ist hilfsweise auszuführen: Die vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzforderung besteht nicht. Sie ist spätestens durch Erfüllung erloschen, denn der Beklagte hat die geforderten 2.000 € durch Sofortüberweisung vom 13. Mai 2026 inzwischen bezahlt.

Nach unserer Ansicht war der Anspruch aber nicht begründet, denn der Kläger hat die falsche Partei verklagt. Er hätte seine Ansprüche gegen Frau Larissa Leipheimer geltend machen müssen, die – das dürfte unstrittig sein – im Moment des Unfalls die Führerin des Hundes war.

Das Gesetz sieht zwar auch eine Haftung des Hundehalters vor. Allerdings liegen die Voraussetzungen dafür im konkreten Fall nicht vor. Es ist in der Rechtsprechung längst geklärt, dass die Halterhaftung nicht eingreift, wenn ein Tier sich fest in der Obhut einer anderen Person befindet und dadurch nur noch das „Werkzeug“ des jeweiligen Führers ist, für dessen Verhalten der Tierhalter aber gerade nicht haftet. Ein solcher Fall liegt hier vor, denn Frau Leipheimer, eine gute Bekannte des Beklagten, hatte den Hund zunächst eng an der Leine geführt, als das Missgeschick geschah und sie dann beim Losrennen des Tieres die Fixierung zu spät drückte.

Hilfsweise wäre ein Abzug wegen Mitverschuldens des Klägers zu prüfen gewesen, denn selbst auf einem Fahrradweg sollten Radfahrer langsamer fahren als es der Kläger im betreffenden Moment tat. Sie müssen in jedem Falle einkalkulieren, dass Autofahrer, denen immer mehr Parkplätze weggenommen werden, immer wieder mal gezwungen sind, dort auch mal ihre Fahrzeuge abzustellen und dann beim Aussteigen

durch höhere Geschwindigkeiten gefährdet werden. Außerdem muss man, wie der Fall zeigt, auch mit Fußgängern und ihren Hunden rechnen.

Allerdings teilte die Haftpflichtversicherung des Beklagten diese berechtigten Bedenken nicht. Sie erkannte die Haftung in vollem Umfang an und zahlte an den Beklagten, der die Zahlung wenige Tage später – wie ausgeführt am 13. Mai 2026 – auch in vollem Umfang an den Kläger weiterleitete.

Zum anderen Streitgegenstand, der Kaufpreiserückforderung, ist zunächst zu bestreiten, dass der Kläger überhaupt Alleinerbe des verstorbenen Florian Gepp ist.

Nicht bestritten wird, dass das der Klageschrift beigelegte Testament zwar von Herrn Florian Gepp gefertigt worden ist. Allerdings ist die Wirksamkeit trotzdem zweifelhaft. Es lässt sich bereits an der dem Beklagten vorliegenden Kopie erkennen, dass der Erblasser das betreffende Testament wieder zerrissen haben muss. Der Lebenserfahrung nach muss dies auch in Widerrufsabsicht erfolgt sein.

Auch auf die gesetzliche Erbfolge kann sich der Kläger nicht berufen, da nach dieser auch der nichteheliche Halbbruder des Klägers gesetzlicher Erbe wäre, und zwar mit einer hälftigen Quote. Ein Anspruch gegen den Beklagten, gäbe es einen solchen, könnte daher nur der Erbengemeinschaft zustehen, nicht aber dem Kläger allein.

Letztlich kommt es hierauf aber gar nicht an: Eine Forderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung besteht ohnehin nicht. Es wird nicht bestritten, dass Herr Florian Gepp erst am 14. November 2025 volljährig wurde. Der Kaufvertrag wurde jedoch nicht, wie vom Kläger behauptet, am 13. November 2025 abgeschlossen, sondern zwei Tage später, am 15. November 2025.

Beweis: Stempel des Beklagten auf der Garantiekarte mit Datum vom 15. November 2025

Florian Gepp war daher im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses volljährig und auch geschäftsfähig. Der Kaufvertrag ist also wirksam.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die dem Beklagten von Florian Gepp ausgehändigten Geldscheine tatsächlich längst nicht mehr vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass diese – wie bei jedem Barverkauf – zunächst in die Kasse verbracht wurden. Anschließend wurden die Scheine entweder anderen Kunden als Wechselgeld ausgehändigt oder noch am selben Abend zur Bank gebracht. Welche der beiden Varianten stattfand, lässt sich natürlich nicht mehr klären, ist letztlich aber auch unerheblich, da ohnehin keine Ansprüche bestehen.

Karl Kästner
Rechtsanwalt

Die Klageerwiderung wurde der Klägervertreterin am 21. Mai 2026 zugestellt. Gleichzeitig wurde dem Kläger ordnungsgemäß eine zweiwöchige Frist gesetzt zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung (§ 276 Abs. 3 ZPO).

Mara Riemert
Rechtsanwältin
(...) Ebersberg
Goethestraße 10

Ebersberg, 4. Juni 2026

An das
Amtsgericht Ebersberg
(...) Ebersberg

In dem Rechtsstreit

Gepp gegen Pesic

Az.: 2 C 178/26

nehme ich erneut zum Verfahren Stellung.

Zunächst erkläre ich die Erledigung des Rechtsstreits hinsichtlich der Schadensersatzforderung von 2.000 € und des zugehörigen Zinsantrags.

Der Beklagte hat die geforderten 2.000 € tatsächlich durch Überweisung vom 13. Mai 2026 bezahlt. Da dies aber nach Rechtshängigkeit war, sind die Voraussetzungen einer einseitigen oder beiderseitigen Erledigungserklärung gegeben. Ich beantrage, dem Beklagten auch insoweit die Kosten aufzuerlegen. Er hat diese verschuldet. Hätte er früher bezahlt, wären diese gar nicht angefallen. Und selbstverständlich liegen die Voraussetzungen der Tierhalterhaftung des Beklagten vor.

Die Zuständigkeitsrüge ist nicht nachvollziehbar. Der Kläger konnte von diesem Umzug, der als solcher nicht bestritten wird, nichts wissen, ist also schutzwürdig. Außerdem betreibt der Beklagte seinen Fachmarkt in Ebersberg auch jetzt noch. Im Hinblick auf die Schadensersatzforderung kommt es wegen der Erledigungserklärung ohnehin nicht mehr auf die Zuständigkeit an.

Zur Rückzahlungsforderung bezüglich des Camcorder-Kaufes: Dass der Kläger nicht Erbe seines Bruders Florian Gepp geworden sein soll, ist abwegig. Er ist neben Herrn Justin Zeier, zu dem seit Jahren ein sehr gespanntes Verhältnis bestand, letzter lebender Verwandter.

Richtig ist, dass der Erblasser Florian Gepp das betreffende Testament, nachdem er seine damalige Freundin Susanne Raibl kennen lernte, bereits am 3. Dezember 2025 in deren Beisein in Widerrufsabsicht wieder zerrissen hat.

Allerdings klebte Herr Gepp das Testament am 15. Dezember 2025 wieder zusammen. Damit wurde es wieder wirksam, da er es in dem Willen zusammengeklebt hat, es möge fortgelten. Nachdem sich Florian Gepp nämlich von Frau Raibl getrennt hatte, bestand für ihn kein Anlass mehr, nicht seinen Bruder zum Erben zu bestimmen. Dies hat er Frau Raibl gegenüber in einem Telefonat geäußert.

Beweis: Zeugnis der Susanne Raibl, Goethestraße 25, (...) Ebersberg

Dass Justin Zeier sich für einen Erben nach Florian Gepp hielt, ist unerheblich, und zwar selbst dann, wenn das gesetzliche Erbrecht eingreifen würde (aus dem sich

entgegen der Beklagtenansicht dann ohnehin keine hälftige Erbquote des Herrn Justin Zeier ergeben hätte).

Am 6. Februar 2026 ist Herr Zeier nämlich zu einem Termin am Nachlassgericht erschienen und hat dort zu Protokoll erklärt, dass er die Erbschaft nicht annehme.

Beweis: Niederschrift des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Ebersberg vom 6. Februar 2026 (im Bestreitensfalle beiziehen).

Der Kaufvertrag über den Camcorder wurde sehr wohl bereits am 13. November 2025 abgeschlossen. Der Stempel auf dem Garantieschein ist falsch. Den muss wohl ein Angestellter des Beklagten falsch eingestellt haben.

Dass Florian Gepp den Camcorder bereits vor seinem 18. Geburtstag erworben hat, kann sein gesamter Freundeskreis bestätigen: Mit dem Gerät wurde nämlich auf der Geburtstagsfeier des Florian Gepp in der Nacht vom 13. November 2025 auf den 14. November 2025 bereits gefilmt. Kurz nach 24.00 Uhr äußerte Florian Gepp sich noch enttäuscht über die Leistungsdaten des Gerätes und sagte, er wolle es in jedem Falle zurückbringen und wenn möglich sein Geld zurückbekommen.

Beweis: Zeugnis der Petra Limmer, Schillerstraße 17b, (...) Ebersberg, sowie des Roland Neben, Heinestraße 134, (...) Ebersberg

Daher ist die Klage begründet, soweit sie nicht von der Erledigung erfasst ist.

Mara Riemert

Rechtsanwältin

Die Zustellung dieses Schriftsatzes an den Beklagtenvertreter erfolgte mit Fristsetzung und Belehrung gemäß § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO am 5. Juni 2026.

Karl Kästner
Rechtsanwalt
(...) Rosenheim
Mozartstraße 112

Rosenheim, 12. Juni 2026

An das
Amtsgericht Ebersberg
(...) Ebersberg

In dem Rechtsstreit

Gepp gegen Pesic

Az.: 2 C 178/26

nehme ich erneut zum laufenden Rechtsstreit Stellung.

Der Erledigungserklärung des Klägers hinsichtlich der Schadensersatzforderung von 2.000 € und des zugehörigen Zinsantrags stimme ich zu.

Ich beantrage allerdings, dem Kläger auch insoweit die Kosten des Rechtsstreits durch Beschluss aufzuerlegen. Die Klage war voreilig. Hätte der Kläger etwas länger gewartet, bis der Beklagte die Rechtsfragen mit seiner Haftpflichtversicherung ausdiskutiert hatte, so hätte es dieser Schadensersatzklage nicht bedurft.

Außerdem bleibe ich dabei, dass das Amtsgericht Ebersberg nicht zuständig ist. Insbesondere fand ja auch der anspruchsbegründende Unfall im Bezirk des Amtsgerichts Rosenheim statt.

Dass Florian Gepp das Testament am 15. Dezember 2025 wieder zusammenklebt, um es damit wieder wirksam werden zu lassen, mag zutreffend sein. Es ist in rechtlicher Hinsicht aber unerheblicher Vortrag.

Karl Kästner
Rechtsanwalt

Am 18. Juni 2026 wurde Termin bestimmt für den 13. August 2026.

Am selben Tag (18. Juni 2026) erging Beweisbeschluss hinsichtlich der Klägerbehauptungen zur Verwendung des Camcorders durch Florian Gepp bereits am Abend des 13. November 2025. Die Terminbestimmung, Ladungen und der Beweisbeschluss wurden am 19. Juni 2026 zugestellt. Die Zeugen Limmer und Neben wurden geladen.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Ebersberg

Ebersberg, den 13. August 2026

Az.: 2 C 178/26

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Bähring

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Gepp gegen Pesic

erschieden bei Aufruf der Sache:

Der Kläger mit Rechtsanwältin Riemert

Der Beklagte mit Rechtsanwalt Kästner

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen neben den oben Genannten die vorbereitend geladenen Zeugen Limmer und Neben.

Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen. Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal.

Die Klägervertreterin stellt den Zahlungsantrag aus dem Schriftsatz vom 14. April 2026, allerdings wegen der Erledigungserklärung reduziert auf 1.500 € zuzüglich Zinsen ab Rechtshängigkeit.

Der Beklagtenvertreter beantragt Abweisung der Klage.

Er erklärt zudem, die Zustimmung zur Erledigungserklärung zu widerrufen. Die weitere Prüfung habe nämlich ergeben, dass ein Festhalten am Klageabweisungsantrag im Hinblick auf die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts für diesen Antrag prozesstaktisch für den Beklagten opportun sei, wenn das Gericht infolge des Widerrufs nun über eine einseitige Erledigungserklärung zu entscheiden habe.

Die Zeugin Petra Limmer sagt aus:

Zur Person:

„Ich heiße Petra Limmer, geboren 20. Oktober 2007, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache:

„Ich war auf der Geburtstagsfeier von Florian Gepp, die am Abend des 13. November 2025 stattfand und als Hineinfeiern bis zum 14. November 2025 gehen sollte, eingeladen und anwesend. Kurz nach dem Abendessen, das muss so gegen 21 Uhr gewesen sein, holte Florian einen Karton hervor und sagte, er habe sich heute einen Camcorder für 1.500 € gekauft, den er sich selbst zum Geburtstag schenken wolle. Das sei der Berufsstart eines zweiten Quentin Tarantino, der auch so angefangen habe. Er packte das Ding dann aus und hat den halben Abend herumgefilmt und tausend Sachen daran ausprobiert. Irgendwann war er ziemlich gefrustet, weil die Stabilitätskontrolle ihn nicht besonders überzeugte und sagte, er werde das Gerät bestimmt wieder zurückbringen. Es sei den hohen Preis nicht wert.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf Vereidigung wird allseits verzichtet. Die Zeugin wird entlassen.

Der Zeuge Roland Neben sagt aus:

Zur Person: „Ich heiße Roland Neben, geboren 13. März 2007, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache: „Ich kann beschwören, dass Florian Gepp bei seiner am Vorabend begonnenen Feier zum 18. Geburtstag, das war am Abend des 13. November 2025, einen Camcorder hatte und mit diesem herumfilmte. Er hat ziemlich viel gefilmt und war nach einer Weile ganz gefrustet. Er meinte, dass das Ding die 1.500 € nicht wert sei, für die er ihn gekauft habe. Er könne keinen so großen Unterschied zu Geräten in der Preisklasse um 500 € erkennen. Deswegen wolle er den Camcorder in den nächsten Tagen zum Verkäufer Paul Pesic zurückbringen.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf Vereidigung wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen streitig zur Sache.

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss**:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 133.

Bährling
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Meier
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum, Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, und alle gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise wurden erteilt. Alle Schriftsätze wurden ordnungsgemäß im elektronischen Verfahren übermittelt und gingen noch am Tag ihrer Datierung bei Gericht ein. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war. Es ist davon auszugehen, dass die Zeugen glaubwürdig sind. Die Anlagen haben jeweils den von den Parteien angegebenen Inhalt.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsutachten zu erörtern.

Rosenheim und Eggstätt liegen jeweils im Bezirk des Amtsgerichts Rosenheim und des Landgerichts Traunstein.